

XVIII. Armenwesen.

Da die Darstellungsweise des vorliegenden Berichtes von jener der bisher erschienenen Verwaltungsberichte der Stadt Wien mehrfach abweicht, so wurde als zweckmäßig erkannt, die bezüglich der vielgestaltigen Armenpflege bestehenden Grundsätze in gedrängter Kürze zu recapitulieren und bei jenen Anstalten, welche nicht von der Gemeinde erhalten und verwaltet werden, auch die Gründe anzugeben, weshalb ihrer in dem vorliegenden Berichte überhaupt Erwähnung geschieht.

A. Organisation und System der Armenpflege.

Functionäre der Armenpflege. Im Jahre 1883 fungierten in den zehn Gemeindebezirken 477 Armenräthe, 199 Waisenväter und 54 Waisenmütter, dann 24 Armenärzte, in den drei Pfarr-Armenbezirken außerhalb Wien (Hernals, Neulerchenfeld, Reindorf) 69 Armenräthe, 22 Waisenväter und 5 Waisenmütter, ferner 6 Armenärzte.

Evidenzhaltung. Durch eine vom Magistratsdepartement für Statistik vorgeschlagene und vom Armendepartement in Ausführung gebrachte sehr zweckmäßige Einrichtung der in diesem Departement und bei den Armeninstituten verwendeten Formularien (Bücher) für bleibende und zeitliche Betheilungen aus dem Wiener allgemeinen Versorgungsfonde, dann für die Zuweisung von Spenden und Stiftungen wurde es ermöglicht, in Zukunft ein verlässliches und genaues Materiale für die Armenstatistik, insbesondere für die personellen Daten über die Unterstützten, zu gewinnen.

Es wurde auch Sorge getragen, daß die Inanspruchnahme des Wiener allgemeinen Versorgungsfondes seitens der zum Wiener Armenbezirke gehörigen Vorortegemeinden Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Neulerchenfeld und Hernals jeinerzeit, d. i. nach Ablauf eines bestimmten Beobachtungstermines, zum ziffermäßigen Ausdruck gebracht werden kann, indem zunächst auf den Abhörbogen und dann in den Vorschreibbüchern der städtischen Buchhaltung die Zuständigkeit der Betheilten durch die Anfangsbuchstaben der genannten Gemeinden ersichtlich gemacht wird. —

Centralisierung der Armenpflege. Das gewiß anerkennenswerte Streben der Gemeinde Wien, eine Centralisation der Wohlthätigkeitsfactoren in Wien herbeizuführen, ist bisher nicht von dem gewünschten Erfolge begleitet gewesen. Die an 68 Privat-

Wohlthätigkeitsvereine in Wien ergangene Einladung der Central-Armenconferenz vom 20. Februar 1883 wurde nur von 13 Vereinen im zustimmenden Sinne beantwortet; 8 Vereine gaben eine ablehnende Erklärung ab und die übrigen ertheilten keine Antwort. Es wäre wohl nicht wunderzunehmen gewesen, wenn dieser nahezu negative Erfolg lähmend auf die weitere Durchführung der Idee der Centralisation der Wohlthätigkeitsfactoren in Wien gewirkt hätte.

Allein die Überzeugung, daß die Verwirklichung dieser Idee der größten Anstrengung wert sei und daß sich früher oder später die richtige Form für die Lösung dieses Problems finden wird, bestimmte den Gemeinderath, den einmal eingeschlagenen Weg zu verfolgen; er faßte daher in der Plenarsitzung vom 20. November 1883 nachfolgende Beschlüsse:

Die Frage, ob die Centralisation der Privat-Wohlthätigkeitsvereine angesichts der bisherigen Erfahrungen auf Grund des diesbezüglichen Statuts (Regulativs) weiter fortzusetzen sei, bleibt vorläufig unerörtert.

Um die Zwecke, welche durch die Centralisation angestrebt werden, zu fördern, hat der Magistrat ein Locale beizustellen, in welchem die Privat-Wohlthätigkeitsvereine ihre Besprechungen abhalten können, diesen Vereinen Einsicht in den städtischen Zettelkatalog zu gestatten und einen Beamten zu designieren, welcher den Parteien Auskünfte ertheilt.

Wie aus diesen Beschlüssen hervorgeht, beabsichtigt der Gemeinderath der Stadt Wien, vorläufig nur mit jenen Vereinen, welche dem Projecte der Centralisation der Armenpflege im Wiener Armenbezirke zugestimmt haben, eine gewisse Cooperation herzustellen. Nachdem jedoch für den Zweck der gemeinschaftlichen Arbeit in der Nähe des städtischen Armendepartements kein Locale vorhanden war, so wurde mit der Ausführung obiger Gemeinderathsbeschlüsse bis zum Zeitpunkte der Übersiedlung des genannten Departements in das neue Rathhaus zugewartet, woselbst für die erforderlichen Räumlichkeiten vorgesorgt ist.

Mittel für die Armenpflege. Zur Beschaffung der Mittel, über welche die öffentliche Armenpflege im Wiener Armenbezirke zur Befriedigung der Ansprüche der ihr angehörigen Armen verfügen kann, dienen:

1. der allgemeine Versorgungsfond,
2. der Bürgerladfond,
3. der Großarmenhaus-Stiftungsfond,
4. der Johannesspital-Stiftungsfond,
5. der Wiener Landwehrfond,
6. der Bürgerhospitalfond,
7. der Waisenfond,
8. der Hofspitalfond,
9. der Landbruderschaftsfond,
10. die den Armen und Humanitätsanstalten von verschiedenen Wohlthätern zugewendeten Legate und freiwilligen Spenden,
11. die Armenstiftungen.

Insoweit die Mittel des zur Bestreitung der Armenauslagen in erster Linie bestimmten allgemeinen Versorgungsfondes nicht ausreichen, leistet die Gemeinde zur Deckung der sich ergebenden Abgänge aus ihren eigenen Geldern die erforderlichen Vorschüsse, welche, wenn sie zur Vermehrung des Stammvermögens des Versorgungsfondes beitragen (wie z. B. die zur Deckung der Baukosten eines Versorgungshauses

bestimmten Beträge), außerordentliche Dotationsvorschüsse genannt werden, während die zur Deckung des Abganges bei den currenten Erfordernissen des Fonds verwendeten Vorschüsse die ordentlichen Dotationsvorschüsse bilden. Erstere sind aus den flüchtig werdenden Vermögensbestandtheilen des Versorgungsfondes, letztere nur im Falle eintretender Zahlungsfähigkeit des Fonds aus den currenten Mitteln desselben zu ersetzen. (Gemeinderathsbeschluss vom 27. October 1863.)

Außer den bereits angeführten Fonds bestehen bei mehreren öffentlichen, sowie bei zahlreichen aus Mitteln der Privatwohlthätigkeit erhaltenen Anstalten, besondere, zur Erhaltung derselben bestimmte Fonds.

Von den obenverzeichneten Fonds stehen nur die sieben erstgenannten unter der Verwaltung der Gemeinde. Der Hospitalfond und der Landbruderschaftsfond, sowie die zur Erhaltung der k. k. Humanitätsanstalten bestimmten Fonds werden von der k. k. n.-ö. Statthaltereie administriert, welche außerdem zahlreiche Armenstiftungen, darunter auch die bei dem k. k. Blindenerziehungsinstitute, dem k. k. Taubstummeninstitute, den k. k. Waisenhäusern in Wien und Judenau, bei dem k. k. allgemeinen Krankenhause, dem k. k. Krankenhause Wieden, der k. k. Krankenanstalt „Rudolfstiftung“ und dem k. k. Wohlthätigkeitshause in Baden bestehenden Armenstiftungen verwaltet.

Die Gebarung der sub 1—7 erwähnten Fonds, sowie der Armenstiftungen wurde bereits im Abschnitte VI. „Finanzen“ besprochen.

Armensteuer und Bildung eines Landes-Armenverbandes. Der n.-ö. Landtag hat in der Sitzung vom 22. October 1882 folgenden Beschluss gefasst:

Der Antrag der Abgeordneten Gutmann und Genossen wird dem Landesauschusse mit dem Auftrage zugewiesen, die Frage einer besonderen Armensteuer zu studieren, den Gemeinderath von Wien über diese Frage zur Meinungsäußerung einzuladen und sodann dem Landtage in seiner nächsten Session Bericht zu erstatten, eventuell einen Gesetzentwurf über die Organisation eines auf localen Armenverbänden beruhenden Landes-Armenverbandes und der denselben zuzuwendenden finanziellen Mittel vorzulegen.

Zu Durchführung dieses Beschlusses hat nun der n.-ö. Landesauschuss mit Note vom 1. Jänner 1883 den Gemeinderath der Stadt Wien zur umgehenden Meinungsäußerung eingeladen und hiebei darauf aufmerksam gemacht, dass der Landtag insbesondere die Schaffung eines solchen Landes-Armenverbandes ins Auge gefasst hat, für welchen gewisse Bevölkerungsschichten im ganzen Lande ohne Scheidung nach Bezirken aufkommen sollen, und dass es sich insbesondere darum handle, zu erfahren, welche Stellung der Gemeinderath der Stadt Wien zu dem Plane nimmt, eine Landes-Armensteuer einzuführen, zu welcher das ganze Land, inbegriffen die Steuerträger der Stadt Wien, beizutragen hat, und die Local-Armenverbände unter die Leitung und die Controle eines Landes-Armenverbandes zu stellen.

Wenn auch die Competenz des n.-ö. Landtages zur beabsichtigten Reform des Armenwesens unbestritten ist (§. 22 Article 3 des Heimatgesetzes vom 3. December 1863, R.-G.-Bl. Nr. 105), wenn auch weiter nicht bezweifelt werden kann, dass die in Aussicht genommene Organisation den Landgemeinden manche Erleichterungen bringen wird, da größere Verbände selbstverständlich ungleich mehr geeignet sind, finanzielle Kraft zu entfalten, als die einzelnen Gemeinden, und wenn es auch schließlich wünschenswert ist, den wahrhaft kläglichen Zuständen, welche in Betreff der Armenpflege auf dem flachen Lande herrschen, ein Ende zu machen, so müsste sich doch der Magistrat gegenwärtig halten,

dass die ganze Reform, wie sie vom Landtage beabsichtigt wird, nur dahin auslaufe, dem Lande Niederösterreich auf Kosten der Gemeinde Wien einen großen Theil der Armenlasten abzunehmen, da selbstverständlich der größte Steuerträger wieder nur die Gemeinde Wien sein wird, ferner dass die Last der Verpflichtungen, welche der Gemeinde Wien im Sinne des Heimatgesetzes in Bezug auf arme und franke Angehörige fremder Gemeinden auferlegt sind, durch die neue Organisation nicht verringert wird. Von diesen Erwägungen geleitet, hat er daher seine Ansicht in dem Referate vom 29. März 1883 in nachstehender Weise zum Ausdrucke gebracht:

Die Stellung Wiens als Metropole des Reiches, wo viele tausend Angehörige anderer Gemeinden, Provinzen und Staaten zusammenströmen und ihren Aufenthalt nehmen, wo sich die socialen Gegensätze viel schärfer zuspitzen und der zunehmende Pauperismus ganz andere Vorkehrungen erheischt, als auf dem flachen Lande, muß, insoweit nicht ein auf anderen Principien beruhendes, für das ganze Reich geltendes Heimat- rücksichtlich Armengesetz besteht, in Bezug auf die Armenpflege eine exterritoriale d. h. eine selbständige sein. Dem Lande Niederösterreich möge es überlassen bleiben, die Armenpflege auf dem flachen Lande zu reorganisieren und auch die Mittel für diese Reformen anzubringen, ohne die Steuerkraft Wiens in Anspruch zu nehmen.

Die Beschlusfassung des Gemeinderathes über das Referat des Magistrates, betreffend die angeregte Frage, erfolgte erst im Jahre 1884 und wird daher Gegenstand der Besprechung im nächsten Verwaltungsberichte sein.

B. Armenbetheilung.

Die Armenbetheilung besteht in der Unterstützung des Armen oder seiner Familie mit Geld oder Naturalien und ist entweder

1. eine vorübergehende, momentane, oder
2. eine zeitliche, d. h. durch längere Zeit periodisch wiederkehrende, oder endlich
3. eine bleibende, welche dem Armen in der Regel auf Lebensdauer gewährt wird.

Der Hauptzweck der vorübergehenden Betheilung eines Hilfsbedürftigen besteht darin, bei momentanen Noth- oder Unglücksfällen, welche störend auf die Erwerbsverhältnisse des Armen und seiner Familie einwirken, Unterstützung zu gewähren.

Solche Unterstützungen in Geld oder in Naturalien erfolgen:

1. durch die dreizehn Bezirks-, respective Pfarrarmeninstitute;
2. im Armendepartement des Magistrates;
3. im Bureau des Bürgermeisters;
4. in den verschiedenen Gemeindebezirken;
5. durch die Verwaltung einzelner Krankenhäuser (des k. k. allgemeinen Krankenhauses, des k. k. Wiedener Krankenhauses, des k. k. Krankenhauses „Rudolfsstiftung“ und des Spitals der barmherzigen Brüder);
6. aus den Interessen von Armenstiftungen; endlich
7. von Seite der k. k. Polizeidirection in Wien.

Bei den Bezirks- und Pfarrarmeninstituten wurden im Jahre 1883 6750 Männer, 12.466 Frauen, somit im ganzen 19.216 Personen in 33.322 Fällen mit dem Gesamtbetrage von 105.460 fl. 40 kr. vorübergehend betheilt. Von der Gesamtauslage für die von Seite der Armeninstitute vorgenommenen vorübergehenden Betheilungen entfallen auf die drei auswärtigen Armeninstitute (Hernals, Neulerchenfeld und Reindorf) 28.141 fl. 70 kr.

Im Armendepartement des Magistrates erhielten 2976 Männer, 3466 Frauen, somit im ganzen 6442 Personen in 9058 Fällen vorübergehende Geldaushilfen, deren Summe 28.310 fl. 92 kr. betrug. Als Rückerlag für Unterstützungen, welche von fremden Gemeinden an im Wiener Armenbezirke heimatberechtigte Arme verabfolgt worden sind, wurden 1081 fl. 61 kr. verausgabt.

Im Bureau des Bürgermeisters gelangen außer einem jährlich aus dem allgemeinen Versorgungsfonde zu behebenden Betrage von 3500 fl. jene Spenden zur Vertheilung, welche dem Präsidium direct zum Zwecke der Armenbetheilung zugemittelt werden; die Bethheilung erfolgt ohne Rücksicht auf den Wohnort und die Heimatberechtigung der Unterstützten, die nicht zur Vertheilung gelangten Beträge werden dem Armendepartement, den einzelnen Armeninstituten und verschiedenen Humanitätsanstalten für Armenzwecke zur Verfügung gestellt. Es wurden daselbst im ganzen 2310 Personen in 2600 Fällen mit Geldaushilfen und Brennholzanzweisungen im Betrage von 19.415 fl. 49 kr. theilt. Außerdem wurden dem Armendepartement und den verschiedenen Armeninstituten 82.112 fl. 53 kr. zur Vertheilung übermittlelt.

In den verschiedenen Gemeindebezirken gelangen außer den aus dem allgemeinen Versorgungsfonde gewährten Unterstützungen alljährlich nicht unbedeutende Summen in der Form vorübergehender Geldaushilfen aus jenen Beträgen zur Vertheilung, welche aus den Interessen der daselbst verwalteten und persolvirten Armenstiftungen, ferner durch Veranstaltung von Bällen, Concerten und anderen Wohlthätigkeitsvorstellungen, sowie aus dem Ertragnisse der für Zwecke der Armenpflege eingeleiteten Sammlungen und der eingehenden Spenden aufgebracht werden. Bei den Gemeindebezirkskanzleien betrug die Anzahl der mit Geldbeträgen vorübergehend theilten Personen 3833 und zwar: 1542 Männer und 2291 Frauen, die Gesamtauslage für diese Bethheilung 27.026 fl. 23 kr. Mit Naturalien wurden 10.525 Personen theilt und betrug die Auslagen für den Ankauf von Naturalien 9609 fl. 33 kr. Der Wert der in natura gespendeten und zur Vertheilung gelangten Gegenstände ist nicht bekannt. Endlich wurden aus den in den einzelnen Bezirken für Zwecke der Armenbetheilung aufgebrauchten Geldbeträgen (im Jahre 1883 56.689 fl. 99 kr.) 13.827 fl. 25 kr. den in den Bezirken bestehenden Wohlthätigkeitsanstalten zugewendet.

Von den Verwaltungen der sub 5 genannten Krankenanstalten werden den aus denselben austretenden Armen auf Kosten des allgemeinen Versorgungsfondes kleine Geldbeträge verabfolgt,¹⁾ zu welchem Zwecke die Directionen dieser Krankenanstalten jährlich aus dem Versorgungsfonde Pauschalbeträge gegen Verrechnung erhalten. Seit dem Jahre 1869²⁾ wird der Verwaltung des k. k. allgemeinen Krankenhauses auch jährlich ein Betrag (gegenwärtig 600 fl.) behufs Bethheilung armer Reconvalescenten mit Kleidern angewiesen. Die von den Krankenhausverwaltungen vorgenommenen Bethheilungen erstreckten sich im Jahre 1883 auf 1989 Personen und repräsentirten einen Betrag von 3524 fl. 70 kr.

Aus den Interessen jener Armenstiftungen, bei welchen der Bezug der Interessen, den Bestimmungen des Stiftbriefes entsprechend, kein dauernder ist, sondern die Vertheilung dieser Interessen von Fall zu Fall an die zum Stiftungsgenusse geeigneten Personen erfolgt, und welche sich in der Verwaltung der Gemeinde, der k. k. Statthalterei, verschiedener Humanitätsanstalten und zahlreicher Privatvereine befinden, wurden im abgelaufenen Jahre vorübergehend 8215 Personen mit einer Auslage von 93.493 fl. 91 kr.

¹⁾ Allerhöchste Entschliessung vom 4. August 1816.

²⁾ Gemeinderathsbeschluss vom 30. September 1869.

betheilt. Außerdem wurden an die in verschiedenen Humanitätsanstalten untergebrachten Personen 16.481 fl. 85 kr. aus Stiftungsinteressen vertheilt. Die Zahl der Betheilten bezifferte sich mit 3111, wobei jedoch zu bemerken ist, daß die Pflöglinge einer und derselben Anstalt aus verschiedenen für die betreffende Anstalt bestehenden Stiftungen wiederholt betheilt wurden.

Bei der k. k. Polizeidirection in Wien wurden 4358 im Wiener Armenbezirke wohnhafte hilfsbedürftige Personen ohne Rücksicht auf deren Zuständigkeit aus jenen Beträgen betheilt, welche derselben für Zwecke der Armenbetheilung zufließen. Die jährliche Auslage für diese Betheilungen betrug im abgelaufenen Jahre 12.998 fl.

Es wurden somit aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege im Jahre 1883 46.163 Personen mit einer Auslage von 298.999 fl. 98 kr. vorübergehend betheilt. In dieser Summe ist die Zahl der vorübergehend betheilten Pflöglinge in Humanitätsanstalten (3111 Personen), sowie die Ausgabeziffer für deren Betheilung (16.481 fl. 85 kr.) nicht mitinbegriffen. Weiters sind in denselben nicht enthalten die gegen Rückerjaz von den Heimatgemeinden erfolgten Betheilungen, die Zahl der mit Naturalien betheilten Personen (10.525), sowie der Wert der in natura gespendeten und zur Vertheilung gelangten Lebensmittel, Brennmaterialien und Kleidungsstücke. —

Bei der zeitlichen, (periodisch wiederkehrenden) Armenbetheilung werden Armen bestimmte monatlich auszubehaltende Beträge auf die Dauer der die Unterstützung begründenden Ursache zugewendet.

Solche zeitliche Pfründen werden verliehen:

a) bei lange dauernden Krankheiten des Armen oder seiner Familie und in Fällen anderer länger währenden Bedrängnisse für die voraussichtliche Dauer der Krankheit oder des Bedrängnisses im Betrage von 2, 3 und 4 fl. per Monat;

b) als Unterstützungsbeiträge (früher Erziehungsbeiträge genannt) in der Höhe von monatlich 2 fl. für ein Kind unter 14 Jahren;

c) als Waisenpfründe mit 3 fl. per Monat für Kinder unter 14 Jahren, welche durch den Tod ihres Vaters Waisen geworden sind, sowie für uneheliche Kinder, deren Mutter gestorben ist.

Bei dem Umstande, als die zeitlichen und dauernden Pfründen bisher nicht separat verbucht wurden, erscheint die Zahl der hieher gehörigen zeitlichen Pfründen in jener rüchichtlich der Pfründenbetheilung überhaupt mitinbegriffen. Von den Unterstützungsbeiträgen und Waisenpfründen wird bei der Besprechung der Armenkinderpflege die Rede sein.

Die bleibende oder dauernde Armenbetheilung tritt ein, wenn dem Armen der Bezug eines bestimmten, monatlich zu hebenden Betrages (einer Pfründe), und zwar in der Regel auf Lebenszeit, oder der dauernde Bezug der Interessen einer monatlich zu persolvierenden Stiftung verliehen wird. Zur Erlangung einer dauernden Pfründe ist erforderlich, daß der darum ansuchende in Wien heimatberechtigte Arme das 60. Lebensjahr erreicht habe und wegen seiner körperlichen Gebrechen nicht imstande ist, so viel zu erwerben, um mit seinem Verdienste allein sich selbst und seine Familie nothdürftig erhalten zu können; der mit einer solchen Pfründe zu Betheilende, sowie dessen Gattin, darf kein der Besteuerung unterliegendes Gewerbe betreiben und auch nicht im Genuße einer Pension, Provision, eines Gnadengehaltes oder sonstigen Bezuges stehen, dessen Jahresertrag einer Pfründe von monatlich 5 fl., also jährlich 60 fl. ö. W. gleich-

kommt oder diese noch übersteigt. Ohne Rücksicht auf das Alter werden Pfründen nur ausnahmsweise bei auffallenden körperlichen Gebrechen, z. B. bei Blindheit, großer Krüppelhaftigkeit etc., verliehen.

Aus dem allgemeinen Versorgungsfonde wurden im Jahre 1883 theilt:

Mit einer monatlichen Pfründe	P f r ü n d n e r			Summe der ausbezahlten Pfründenbeträge
	bei den Bezirks- u. Pfarrarmen-instituten	bei der städt. Hauptcassa	im ganzen	
von 6 fl.	429	63	492	35.432 fl. 80 fr.
" 5 "	2.991	448	3.439	206.391 " 71 "
" 4 "	1.970	257	2.227	106.922 " 65 "
" 3 "	2.974	447	3.421	123.186 " 90 "
" 2 "	4.196	673	4.869	116.879 " 29 "
Summe	12.560	1.888	14.448	588.813 fl. 35 fr.

Die Zahl der Pfründen aus dem Bürgerladfonde ist eine fixierte; gegenwärtig beträgt dieselbe 400. Sind geeignete Bewerber um Bürgerladpfründen vorhanden, so werden dieselben bis zur Erledigung einer solchen Pfründe in Vormerkung genommen und einstweilen aus dem allgemeinen Versorgungsfonde mit einer dem Alter und Gebrechen des Bewerbers entsprechenden interimistischen Pfründe theilt. Die Auslagen für interimistische Pfründen sind auf Grund des Gemeinderathsbeschlusses vom 27. Februar 1866 dem allgemeinen Versorgungsfonde aus dem Bürgerladfonde rückzuvergüten.

Aus dem Bürgerladfonde wurden im Jahre 1883 mit Pfründen von monatlich 4 fl. 371 Personen mit einer Gesamtauslage von 17.797 fl. 8 fr. theilt.

Interimistische Pfründen erhielten im Jahre 1883, und zwar bis Ende April, 98 Personen mit einer Gesamtauslage von 918 fl. 30 fr. Vom Monate Mai angefangen entfiel die Theilung mit derlei Pfründen, da infolge Gemeinderathsbeschlusses vom 16. Februar 1883 die Pfründen aus dem Bürgerhospitalfonde um 200 vermehrt worden sind.

Die Verleihung der Pfründen aus dem Bürgerhospitalfonde erfolgt seit der im Jahre 1880 erfolgten Auflösung der bestandenen Bürgerhospital-Wirtschaftscommission durch den Magistrat.

Im Jahre 1883 erhielten solche Pfründen:

im monatlichen Beträge von Gulden	P f r ü n d n e r			Summe der ausbezahlten Pfründenbeträge
	Männer	Frauen	zusammen	
12	11	37	48	5.856 fl. — fr.
11	33	94	127	14.861 " — "
10	44	111	155	16.410 " — "
9	46	133	179	17.406 " — "
8	155	257	412	33.555 " — "
7	80	301	381	28.336 " — "
6	410	691	1.101	61.764 " — "
zusammen	779	1.624	2.403	178.188 fl. — fr.
	hiez u die erfolgten Restbeträge von			109 " 20.5 "
	Totalsumme			178.297 fl. 20.5 fr.

Die Zahl der Pfründen aus dem Landwehrfonde betrug im abgelaufenen Jahre 8 (2 à 30 fl., 1 mit 25 fl., 3 à 20 fl., 2 à 5 fl.), die Auslage für dieselben 1677 fl.

Aus dem von der k. k. n.-ö. Statthalterei verwalteten Hospitalfonde werden jährlich 40 Pfründner in verschiedenen Versorgungshäusern der Stadt Wien erhalten und ebensoviele Pfründner außerhalb der Versorgungsanstalten mit Pfründen von täglich 20 kr. betheilt.

Hinsichtlich der dauernden Betheilung aus den Interessen der verschiedenen Armenstiftungen ist zu bemerken, dass, ausschließlich der aus Stiftungsinteressen bezahlten Stiftplätze in verschiedenen Humanitätsanstalten, im abgelaufenen Jahre 1969 Personen mit einer Auslage von 172.590 fl. 53 kr. aus Stiftungsinteressen dauernd betheilt wurden.

C. Sorge für obdachlose und arbeitslose Arme.

Es wurde bereits im letzten Berichte über die Gemeindeverwaltung erwähnt, dass das aus der städtischen Beschäftigungsanstalt für freiwillige Arbeiter gebildete städtische Asyl- und Werkhaus zu Anfang des Jahres 1883 activiert wurde, und es ist auch die Hausordnung sowohl für das städtische Asyl, als auch für das städtische Werkhaus ebendort vollinhaltlich angeführt worden.

Im Jahre 1883 belief sich die Zahl der im städtischen Asyl aufgenommenen Personen durchschnittlich per Monat in der I. Abtheilung, wo nebst dem Unterstande für die Nachtzeit ein Abendbrot und eine Frühsuppe verabreicht wird, auf 2393, in der II. Abtheilung, wo Personen, welche sich erst nach der Sperrstunde zur Aufnahme melden, nur über Nacht in eigens hiezu bestimmten Räumen Unterstand bekommen, jedoch keine Verpflegung erhalten, auf 1257. Hierbei ist zu bemerken, dass jede Person so oft gezählt ist, als sie die Aufnahme beanspruchte. Nach der nominativen Zählung wurden in der I. Abtheilung des Asyls 1651, in der II. Abtheilung 868, im ganzen daher 2519 Individuen aufgenommen. Die Auslagen für das städtische Asyl betragen im Jahre 1883 5634 fl. 91 kr.; die Verpflegskosten bezifferten sich per Kopf und Tag mit 19.₅₉ fr.

In dem städtischen Werkhause wurden in der ersten Hälfte des Jahres 1883 durchschnittlich 170, in der zweiten Hälfte 89 freiwillige Arbeiter per Monat untergebracht. Nach der nominativen Zählung belief sich die Zahl der Aufgenommenen auf 1298. Die Zahl der wirklichen Arbeitstage betrug 35.282, die der rechnermäßigen Arbeitstage (d. i. inclusive der Sonn- und Feiertage, der Ausgangs-, Maroden- und Fasttage) 48.250. Die Gesamtsumme der Einnahmen belief sich auf 9780 fl. 50 kr., jene der Ausgaben auf 33.217 fl. 39 kr., die Verpflegskosten per Kopf und Tag betragen 47.₆₉ fr.

Bezüglich der Fürsorge der obdachlosen Personen ist noch zu bemerken, dass in den zur Aufnahme solcher Personen errichteten städtischen Baracken im Jahre 1883 27 Frauenspersonen mit 75 Kindern untergebracht wurden. Da die dort Aufgenommenen nur den unentgeltlichen Unterstand erhalten, so sind der Gemeinde diesfalls keine Auslagen erwachsen.

D. Armenfrankenpflege.

Armenfrankenpflege außerhalb der Heilanstalten. Die Anzahl der im Wiener Armenbezirke in Verwendung gestandenen Armenärzte belief sich im Jahre 1883, wie zu Beginn dieses Abschnittes angegeben wurde, auf 30, darunter 3 Stadtarmen-Augenärzte, 1 Armen-Ohrenarzt und 1 Armen-Zahnarzt.¹⁾ In den einzelnen Bezirken Wiens haben neben den Armenärzten auch die k. k. Polizeibezirksärzte und Wundärzte, resp. polizeibezirksärztlichen und wundärztlichen Functionäre nebst ihrer besonderen forensischen Amtsthätigkeit sich an der Armenfrankenpflege zu betheiligen. Auch das Stadtphysikat theilhaftig sich instructionsmäßig in einer beträchtlichen Anzahl von Fällen an der Untersuchung der vom Armendepartement zugewiesenen Armen, welche die Erlangung von Pfründen und Bandagen oder die Aufnahme in ein Versorgungshaus anstreben. Demselben obliegt auch die Revision sämmtlicher Arzneiconten in linea medica.

In den meisten Bezirken Wiens und in Fünfhaus bestehen Kinder-Krankenordinations-Institute, deren Leiter, wie die Armenärzte, das Recht haben, im Falle nachgewiesener Armut den Patienten Anweisungen zum unentgeltlichen Bezuge von Medicamenten zu verabfolgen.

Bei der Behandlung armer Kranker durch armenärztliche Functionäre wird kein Unterschied zwischen den im Wiener Armenbezirke heimatberechtigten und den ortsfremden Armen gemacht.

Die Auslagen für die Remunerierung der Armenärzte betrug im Gegenstandsjahre 21.807 fl. 9 kr.

Zur Verschreibung des unentgeltlichen Bezuges von Arzneien sind außer den früher genannten Functionären auch die Vorstände der Wiener Universitätskliniken berechtigt.

Um den Krankenhausfond und den allgemeinen Versorgungsfond, welche die Kosten der unentgeltlichen Verabreichung von Medicamenten zu tragen haben, möglichst zu schonen, wurde von Seite der Regierung eine Norm erlassen, durch deren Bestimmungen das für Rechnung der bezeichneten Fonde verschreibende und dispensierende Sanitätspersonale an gewisse Vorschriften gebunden wurde.

Im Jahre 1883 wurden an in Wien oder in Fünfhaus, Sechshaus, Rudolfsheim, Neulerchenfeld und Hernals heimatberechtigte, innerhalb der Linien Wiens wohnende Arme Arzneien im Gesamtbetrage von 13.604 fl. 1 kr., an außerhalb der Linien Wiens wohnende Arme aber Arzneien im Gesamtbetrage von 6829 fl. 5 kr. verabfolgt.

An solche Arme endlich, welche in Wien wohnen, jedoch in einer fremden Gemeinde heimatberechtigt sind — 3251 im Jahre 1883 — wurden Arzneien um den Betrag von 4655 fl. 14 kr. vorschussweise verabfolgt. Der Rückerlass der Kosten wird zufolge Gemeinderathsbeschlusses vom 16. December 1879 insoferne von den Heimatgemeinden beansprucht, als derlei Kosten für eine Person und einen Krankheitsfall den Betrag von 1 fl. übersteigen. Die geleisteten Erträge betragen im Jahre 1883 2401 fl. 81 kr.

Von den für die Remunerierung der Armenärzte und für die unentgeltliche Verabreichung von Medicamenten jährlich erwachsenden Auslagen trägt ein Drittel der allgemeine Versorgungsfond und zwei Drittel der k. k. Krankenhausfond.

¹⁾ Die Stellen des Armen-Ohren- und Armen-Zahnarztes sind unbezoldet.

Für die am häufigsten vorkommenden Bandage-Arbeiten wurde mit einem Bandagisten ein Übereinkommen getroffen, nach welchem demselben für diese Gegenstände fixierte Preise bezahlt werden, daher die Armen nur an diesen Bandagisten zu weisen sind. Mit Anweisungen zum unentgeltlichen Bezuge von Bandagen wurden 1149 Personen mit einer Gesamtauslage von 1634 fl. 10 kr. theilhaft.

Wegen Überlassung warmer Donau- und anderer Bäder wird alljährlich mit den Badhausinhabern in und nächst Wien ein Übereinkommen abgeschlossen, damit diese an die Armen gegen Beibringung von Anweisungen Bäder verabfolgen. Die Zahl der mit Badeanweisungen theilten Personen betrug 4235, die Zahl der verabfolgten Badeanweisungen 26.814 und die jährliche Auslage für die unentgeltliche Beistellung von Bädern 5189 fl. 18 kr.

In dem k. k. Wohlthätigkeitshause in Baden wurden im Jahre 1883 auf Kosten des allgemeinen Versorgungsfondes 412 Personen mit einer Auslage von 8768 fl. 85 kr. verpflegt. Die Gemeinde Wien hat das Recht, in dieser Anstalt im ganzen 169 Betten zu belegen, daher in jeder Badesaison beiläufig 500 Personen aus dem Wiener Armenbezirke daselbst Aufnahme finden können.

Hier ist noch das Hermann Todesco'sche Hospiz in Weikersdorf bei Baden zu erwähnen, weil das Vorschlagsrecht bezüglich der aufzunehmenden christlichen Badebedürftigen für eine Hälfte der für diese reservierten Plätze dem Bürgermeister der Stadt Wien, für die andere Hälfte der Herrschaft Weikersdorf zusteht, wogegen die israelitischen badebedürftigen Armen von dem Vorstande der israelitischen Cultusgemeinde in Wien namhaft zu machen sind. Die eine Hälfte des zur Aufnahme von 40 Kranken eingerichteten Hospizes ist für christliche Arme, die andere Hälfte für Arme israelitischer Confession bestimmt. Die in das Hospiz aufgenommenen armen Personen erhalten daselbst unentgeltliche Wohnung und ärztliche Hilfe. Im Berichtsjahre fanden daselbst 133 Personen mit einer Auslage von 534 fl. 14 kr. Aufnahme.

Schließlich kommt noch das Kaiserin Elisabeth-Kinderhospital in Hall in Betracht, weil die Commune Wien in diesem Spital 3 Stiftplätze gegründet und damit das Recht erlangt hat, jährlich mindestens 21 Kinder an diese Anstalt zur Heilung zu übergeben. Das Spital hat einen Belegraum für 70 Kinder. Auf Kosten des allgemeinen Versorgungsfondes wurden daselbst 53 Kinder mit einer Auslage von 945 fl. verpflegt.

Für Personen über vierzehn Jahre ist das Armenbadspital in Hall bestimmt. Die in dasselbe Aufgenommenen finden dort unentgeltliche Unterkunft und ärztliche Behandlung und gegen Erlag von monatlich zwölf Gulden auch die gänzliche Verpflegung. Melden sich nach Wien zuständige Arme um Aufnahme in dieses Spital, so werden für dieselben die Kosten einer einmonatlichen Verpflegung aus dem allgemeinen Versorgungsfonde an die Verwaltung des Armenbadspitals abgeführt. Im Laufe des Jahres 1883 sind 30 Personen in diesem Spital auf Kosten des allgemeinen Versorgungsfondes verpflegt worden und bezifferte sich die Auslage hiefür mit 458 fl. 50 kr.

Von der Benützung des Dampfbades, sowie der Bannen- und Douchebäder im neuen Polizeigefängnisse von auswärtigen, speciell von solchen Armen, die mit Ungezieser behaftet sind, war bereits im Abschnitte XVII auf S. 174 die Rede.

Vom Inspectorate des Marienbader Kreuzbrunnens wurden für die Armen, wie seit einer Reihe von Jahren, 200 Flaschen Kreuzbrunnen- und 300 Flaschen Ferdinandsbrunnenwasser und von dem k. k. Hoflieferanten Herrn Heinrich Mattoni 500 Flaschen

Gießhübler und 200 Flaschen Dner Bitterwasser gespendet, welche durch das Stadtphysikat zur Vertheilung gelangten.

Die Auslagen für die Armenkrankenpflege innerhalb der in Wien bestehenden drei öffentlichen Heilanstalten, nämlich des k. k. allgemeinen Krankenhauses, des k. k. Wiedener Krankenhauses und des k. k. Krankenhauses „Rudolfstiftung“, werden aus dem von der k. k. n.-ö. Statthalterei verwalteten Krankenhausfonde (jetzt Fond der drei k. k. Wiener Krankenanstalten genannt) und aus dem eben dort verwalteten Reservefonde der drei k. k. Wiener Krankenanstalten bestritten. Die Darstellung der hierauf bezug habenden Verhältnisse und Daten ist daher, sowie die Besprechung des Wirkens der zahlreichen aus Mitteln der Privatwohlthätigkeit erhaltenen Krankenanstalten nicht Gegenstand des vorliegenden Berichtes.

Die Gemeinde Wien besitzt das an der Eriesterstraße gelegene Spital, welches seit 1. Jänner 1880 der Staatsverwaltung zur Benützung überlassen und von derselben als Pockenspital verwendet wurde.

Alle Verpflegskosten, welche von den in öffentlichen Krankenhäusern verpflegten Personen selbst oder von deren zahlungspflichtigen Angehörigen nicht hereingebracht werden können, werden aus den Landesfonden jener Kronländer bestritten, in deren Bereich die Heimatgemeinde des verpflegten zahlungsunfähigen Kranken sich befindet. Individuen, welche mit einem unheilbaren Übel behaftet sind, werden in allen Fällen, in welchen der aus der Heilanstalt zu Entlassende sich selbst nicht überlassen werden kann, auf Anzeige der Direction der betreffenden Krankenanstalt von der Gemeinde in die Pflege oder Versorgung übernommen. Befinden sich unter den übernommenen Unheilbaren im Wiener Armenbezirke nicht zuständige Personen, so ist der betreffenden Heimatgemeinde von der erfolgten Übernahme eines Unheilbaren sofort die Anzeige zu erstatten, weil diese bezüglich der Kosten für die Verpflegung der als unheilbar aus dem Krankenhause übernommenen Person der Gemeinde Wien gegenüber ersatzpflichtig erscheint. Im Jahre 1883 betrug die Zahl der als unheilbar übernommenen Personen 1149, worunter sich 467 nicht nach Wien Heimatberechtigte befanden.

Die Auslagen für die Beerdigung mittellos verstorbenen Personen werden unter den Sanitätsauslagen der Gemeinde verrechnet und können daher hier nicht separat angeführt werden. Die Gemeinde Wien beansprucht gegenwärtig nach dem Gemeinderathsbeschlusse vom 28. November 1876 keinen Ersatz der Beerdigungskosten für in Wien verstorbene, auswärtigen Gemeinden angehörige mittellose Individuen, leistet aber auch keinen Ersatz für die Beerdigung auswärts verstorbenen Angehöriger der Stadt Wien. Eine Ausnahme hievon besteht hinsichtlich der Begräbniskosten für nach Böhmen zuständige hier verstorbene mittellose Personen, weil in Böhmen nach den Bestimmungen des dortigen Armengesetzes die Gemeinde für Arme, deren Versorgung ihr obliegt, auch die unerlässlich notwendigen Begräbniskosten zu bestreiten hat. In reciproker Weise werden nun, obgleich ein derartiges Gesetz für Niederösterreich nicht besteht, von der Commune Wien die Beerdigungskosten für die derselben angehörigen in Böhmen verstorbenen armen Personen ersetzt.

E. Armenfinderpflege.

Armenfinderpflege außerhalb der Anstalten. Für arme, verwaiste oder verlassene Kinder werden — insoweit dieselben nicht in den zur Unterbringung solcher Kinder bestimmten Anstalten Aufnahme finden — theils Unterstützungsbeiträge oder Waisenpfründen (s. S. 195 sub b und c), theils Kostgelder gezahlt. Die Verleihung von Unterstützungsbeiträgen und Waisenpfründen erfolgt durch das Armendepartement des Magistrates; zur Besorgung aller übrigen die Armenfinderpflege betreffenden Agenden wurde im Jahre 1882 eine eigene Abtheilung dieses Departements, das Waisenbureau, errichtet. Vom 1. Jänner bis Ende December 1883 wurden dem Waisenbureau 650 Kinder zur Besorgung vorgeführt, von denen 290 in Wien, 360 aber in einer anderen Gemeinde heimatberechtigt waren.

Unterstützungsbeiträge wurden im Jahre 1883 für 2735 Kinder im Gesamtbetrage von 65.657 fl. 18 kr., Waisenpfründen für 2270 Kinder mit einer Auslage von 81.741 fl. 10 kr. aus dem allgemeinen Versorgungsfonde bezahlt.

Gegen Bezahlung eines Kostgeldes von monatlich 8 fl. werden bei Pflegeparteien untergebracht:

1. Kinder, welche beide Elternteile durch den Tod verloren haben, wenn ihre Unterbringung in einem Waisenhause nicht thunlich ist; 2. Kinder, deren Eltern unbekanntem Aufenthalts sind, in ein Krankenhaus, Versorgungshaus zc. untergebracht oder verhaftet wurden; 3. Kinder, deren Eltern infolge des Zusammentreffens besonders ungünstiger Umstände auf einige Zeit oder für immer außer Stande sind, die Verpflegung eines oder mehrerer ihrer Kinder zu besorgen.

Unter sechs Jahre alte Kinder werden, wenn sich keine Pflegeeltern für dieselben finden, an die n.-ö. Landes-Findelanstalt gegen Bezahlung eines monatlichen, nach dem Alter des Kindes verschieden hohen Pflegegeldes abgegeben. Endlich sind bei Pflegeparteien auch jene Kinder unterzubringen, welche nach Erreichung des Normalalters (des zehnten Lebensjahres) aus der Findelanstalt in die Communalpflege übergeben werden.

Über die von den Armeninstituten und städtischen Ärzten und Armenärzten gemachten Anzeigen wurde im Jahre 1883 in 41 Fällen ein Pflegewechsel vorgenommen; im Jahre 1882 mußten noch in 115 Fällen die Pflegeparteien gewechselt werden; es zeigten sich daher im Jahre 1883 bereits gebesserte und constantere Verhältnisse.

Um die Pflegeparteien zu zwingen, die vorgeschriebenen Meldungen zu erstatten, wurde im Jahre 1883 der „Kostkinder-Zuweisungsbogen“ eingeführt; es ist dies ein Bogen, welcher auf der ersten Seite den Act der Zuweisung des Kindes an die Pflegepartei und die Rubriken für die Visa der Organe, bei denen die Übernahme des Kostkinds zu melden ist, enthält; auf der zweiten und dritten Seite befinden sich Rubriken zur Vorschreibung der Revisionen durch die überwachenden Organe und die Vorschriften, welche von den Pflegeparteien zu beobachten sind. Dieser Bogen bleibt bei der Pflegepartei so lange, als sie das Kind in der Pflege hat, und muß in den Monaten Juni und December jeden Jahres behufs Prüfung zur Auszahlung des Kostgeldes mitgebracht werden. Im Jahre 1883 wurden für 744 Kinder Kostgelder im Gesamtbetrage von 68.489 fl. 30 kr. gezahlt.

Wenn unter den bei Pflegeparteien unterzubringenden Kindern solche vorhanden sind, welchen es an den nothwendigsten Kleidungsstücken mangelt, erhalten die

Pflegeparteien vom Armendepartement des Magistrates eine Anweisung auf die erforderliche Anzahl von Kleidern. Für die Betheilung von Kostkindern mit Kleidungsstücken wurden aus dem allgemeinen Versorgungsfonde im Jahre 1883 nur 46 fl. 14 kr. verausgabt, es ist jedoch zu bemerken, daß für die Kostkinder alljährlich aus der Spende der Ersten Oesterreichischen Sparcasse per 3000 fl. und auch aus anderen Spenden, sowie aus dem Waisenfonde behufs Anschaffung von Kleidungsstücken Unterstützungen angewiesen werden.

Weiters ist zu erwähnen, daß für arme Kinder von Seite der Gemeinde, und zwar aus den eigenen Geldern derselben, auch die erforderlichen Schulrequisiten unentgeltlich beigelegt werden. Die Auslagen für die unentgeltliche Beistellung von Lernmitteln betragen im selben Jahre 54.602 fl., wovon 8033 fl. 55 kr. den Kostenbetrag der von der k. k. Schulbücher-Verlags-Direction zur unentgeltlichen Betheilung beigelegten Schulbücher repräsentieren.

Armenkinderpflege innerhalb der Anstalten. Es wurde bereits vorher erwähnt, daß Kinder, die noch nicht sechs Jahre alt sind, gegen Bezahlung eines monatlichen Kostgeldes an die n.-ö. Landes-Findelanstalt abgegeben werden, welche auf Grund eines mit derselben gepflogenen Übereinkommens Pflegeparteien für diese Kinder ausmittelt. Die für solche Pfleglinge auflaufenden Kosten werden der genannten Anstalt aus dem allgemeinen Versorgungsfonde rückvergütet. Dieselben betragen bis 1. Juli 1883 für in Wien nicht heimatberechtigte Kinder im ersten Lebensjahre täglich 24 kr., im zweiten Lebensjahre täglich 20 kr., für Kinder vom dritten bis zum zehnten Lebensjahre aber täglich 15 kr., vom 1. Juli 1883 an 23, 19 und 15 kr.

Für die in Wien heimatberechtigten Findlinge werden der Findelanstalt für Kinder bis zum zweiten Lebensjahre monatlich 8 fl., nach dem zweiten Lebensjahre monatlich 6 fl. vergütet, welche Verpflegsgeltern von Seite der Anstalt ohne Abzug einer Regieauslage an die betreffenden Pflegeparteien ausbezahlt werden. Auf Kosten des allgemeinen Versorgungsfondes wurden im Berichtsjahre in der Findelanstalt durchschnittlich 393 Kinder mit einer Auslage von 23.856 fl. 20 kr. verpflegt.

Unter den für die Unterbringung armer über sechs Jahre alter Kinder bestimmten Anstalten sind in erster Linie die Waisenhäuser zu nennen.

Die Gemeinde Wien besitzt gegenwärtig sechs Waisenhäuser, in welchen am Ende des Jahres 1883 500 Zöglinge untergebracht waren, und zwar

- | | | | |
|------------|--------------------|------------------------------|---------------------------|
| im ersten, | Wien, VII. Bezirk, | Kaiserstraße 92, | 100 Mädchen, |
| „ zweiten, | „ V. „ | Gassergasse 1, | 100 Knaben, |
| „ dritten, | „ IX. „ | Galileigasse 8, | 100 Knaben, |
| „ vierten, | „ X. „ | Lagenburgerstraße 43 und 45, | 100 Knaben, |
| „ fünften, | Klosterneuburg, | Jakobshof, | 51 Knaben und 49 Mädchen. |

Das sechste städt. Waisenhaus in Wien, VIII. Bezirk, Josefstädterstraße 93, für Knaben, wurde erst im Jahre 1884 eröffnet.

Das im Jakobshofe in Klosterneuburg untergebrachte Waisenhaus ist für schwächliche und kränkliche Waisenkinder bestimmt.

Die unmittelbare Leitung jeder dieser Anstalten ist einem Waisenhausvater übertragen, welcher ein verheirateter Pädagoge sein muß.

Mit dem Beschlusse vom 31. Juli 1883 hat der Wiener Gemeinderath genehmigt, daß weibliche Zöglinge der Waisenhäuser auch über das Normalalter von 14 Jahren hinaus

bis zur Erreichung des 15. Lebensjahres in der Anstalt belassen werden können, um sie im Maschinnähen, Maßnehmen, Schnittzeichnen, Kleidermachen, Frisieren und in den häuslichen Arbeiten auszubilden, ihnen den Besuch einer Fortbildungsschule zu ermöglichen und sie dadurch zur Annahme besserer Bedienstungen geeignet zu machen; hiezu ist aber in jedem einzelnen Falle die Bewilligung der Waisencommission einzuholen.

Die jährliche Gesamtauslage jedes städtischen Waisenhauses und die per Kopf und Tag, resp. Jahr entfallende Verpflegungsgebühr ist aus nachstehender Übersicht zu entnehmen.

Im städtischen Waisenhause	betrugen die Gesamtauslagen im Jahre 1883	Die Verpflegungsgebühr betrug per Kopf und Tag	somit per Kopf und Jahr
im VII. Bezirke . . .	21.565 fl. 48 fr.	60. ³¹ fr.	220 fl. 13 fr.
" V. " . . .	28.552 " 41 "	82. ⁸⁴ " "	302 " 37 "
" IX. " . . .	31.206 " 58 "	88. ³⁸ " "	322 " 59 "
" X. " . . .	26.601 " 47 "	77. ⁵⁷ " "	283 " 13 "
in Klosterneuburg . .	34.492 " 29. ⁵ "	85. ⁶⁸ " "	312 " 73 "
zusammen . . .	142.418 fl. 23. ⁵ fr.		

Im Jahre 1882 betrug

diese Auslage . . . 134.592 " 72 "

daher im Jahre 1883

mehr um . . . 7.825 fl. 51.⁵ fr.

Von den in der Lehre stehenden ehemaligen Zöglingen erhielten bei Gelegenheit ihrer Freisprechung 34 die Freigewandgebühr mit einer Auslage von 1440 fl. Die für den Austritt aus den Waisenhäusern bestimmten Ausstattungsgegenstände wurden an 9 Mädchen verabfolgt; die bezügliche Auslage stellte sich auf 150 fl. 53 fr.

Aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege werden nebst den städtischen Waisenhäusern die k. k. Waisenhäuser in Wien und Judenau erhalten. Die Aufnahme erfolgt theils für Rechnung eines Fondes, theils auf die in diesen beiden Anstalten bestehenden Stiftplätze.

In dem k. k. Waisenhause in Wien wurden auf Kosten der daselbst bestehenden Chaos'schen Stiftung, bezüglich welcher dem Magistrate das Recht der Präsentation an die k. k. Statthalterei zusteht, im verflossenen Jahre 12 Waisenknaben aufgenommen und betrug am Schlusse desselben die Zahl der auf Kosten dieser Stiftung daselbst verpflegten Zöglinge 39.

Außer den Waisenhäusern sind hier noch nachbenannte Anstalten zu erwähnen.

Das k. k. Blinden-Erziehungsinstitut hat den Zweck, blinde Kinder beiderlei Geschlechtes durch Unterricht und Übung zu bürgerlicher Brauchbarkeit zu erziehen; auf Kosten des allgemeinen Versorgungsfondes wurden daselbst im Jahre 1883 4 Knaben und 6 Mädchen, zusammen 10 Kinder mit einer Gesamtauslage von 3132 fl. 4 fr. verpflegt.

Das k. k. Taubstummeninstitut verfolgt das Ziel, gehör- und sprachlose Kinder beiderlei Geschlechtes nach ihrer Anlage geistig und körperlich zu bilden und zur Erlernung einer zweckmäßigen Beschäftigung zu befähigen. Die Gemeinde Wien ist seit dem Jahre 1864 berechtigt, jährlich 30 Zöglinge auf Kosten des allgemeinen Versorgungsfondes in dieser Anstalt unterzubringen; am Ende des Jahres 1883 standen auf solche Art 20 Knaben und 7 Mädchen, zusammen 27 Kinder daselbst in Verpflegung. Die jährliche Auslage betrug 10.500 fl.

Von den Privatvereinen, welche sich mit der Verpflegung armer Kinder in besonderen Anstalten beschäftigen, kommt hier der evangelische Waisenversorgungsverein deshalb in Betracht, weil mit Gemeinderathsbeschluss vom 29. September 1863 bestimmt wurde, dass für die in dieser Anstalt aufgenommenen Pflöglinge, welche vor ihrer Aufnahme bei Pflegeparteien auf Kosten der Gemeinde untergebracht waren, jener Betrag, welcher an die Pflegeparteien gezahlt wurde, auch an das evangelische Waisenhaus abzuführen sei, so lange sich ein solches Kind in demselben befindet. Die von diesem Vereine aufgenommenen Waisen werden in einem demselben gehörigen Waisenhause im V. Bezirke untergebracht und in der Regel bis zum vierzehnten Lebensjahre verpflegt. Ausnahmsweise zahlt der Verein auch Erziehungsbeiträge für Kinder, welche bei Pflegeparteien untergebracht sind. Aus dem allgemeinen Versorgungsfonde wurde für 4 Pflöglinge das sonst übliche Kostgeld von monatlich je 8 fl. bezahlt.

Weiters ist zu erwähnen, dass in dem vom Wiener Schutzvereine zur Rettung verwahrloster Kinder erhaltenen Rettungshause in Unter=St.=Weit 2 Knaben und 1 Mädchen gegen Bezahlung des Kostgeldes von monatlich je 8 fl. auf Kosten der Gemeinde untergebracht waren.

Es erübrigt nun noch zu erwähnen, dass der Gemeinderath laut Plenarbeschlusses vom 16. März 1883 das Protectorat über das Kaiser Franz Josef=Jugend Asyl für verlassene Kinder und Minderjährige¹⁾, welchem er schon früher den Ertrag aus der Vergebung der Plätze für Festzugtribünen, aus den Karten für die Tribünenfische und aus der Volksfestlotterie per 35.752 fl. 99 kr. sammt Zinsen zugewendet hatte, übernahm und 6 Mitglieder in den Verwaltungsausschuss delegierte.

Aus Anlass der Geburt der Frau Prinzessin Elisabeth (am 2. September 1883) widmeten Se. Majestät der Kaiser für Zwecke dieses Asyls das Schloß Weinzierl an der Erlauf.²⁾

Der Vermögensstand des Vereines war am Ende des Jahres 1883 folgender: 240.000 fl. 5^o/_o ige Rente, 19.800 fl. Sparcassaeinlage und 571 fl. 71 kr. barer Cassarest.

F. Armenversorgung.

Die Armenversorgung tritt dann ein, wenn der Arme auch mit Hilfe einer Pfründe sich nicht mehr fortzubringen vermag, und besteht in der Aufnahme des Armen in ein Versorgungshaus, in welchem er nicht bloß den Unterstand und die Verköstigung, sondern auch die Kleidung, Beleuchtung, Beheizung und im Erkrankungsfalle ärztliche Hilfe und die Medicamente unentgeltlich erhält.

Vor Besprechung der eigentlichen Versorgungshäuser sind noch jene Anstalten anzuführen, welche das in einem Versorgungshause gewährte Maß der Unterstützung nicht im vollen Umfange bieten. Es sind dies die sogenannten Grund=Armenhäuser und die Grundspitäler.

Die durch Stiftungen ins Leben gerufenen Grund=Armenhäuser sind zunächst zur Aufnahme solcher Armen bestimmt, welche die Kosten für ihren Unterstand nicht

¹⁾ Vergleiche S. 977 des Verwaltungsberichtes für die Jahre 1880—1882.

²⁾ Die Anstalt wurde am 16. Mai 1884 eröffnet.

mehr bestreiten können. Die in das Armenhaus aufgenommenen Personen erhalten daselbst in der Regel auch nur die Unterkunft und die erforderliche Beheizung unentgeltlich, während sie sich aus Eigenem zu verköstigen haben; es wird daher zur Aufnahme erfordert, daß der Betreffende im Genusse einer Pfründe, einer Pension oder eines anderen Bezuges stehe, aus welchem er mit Hilfe des aus den Armenhausstiftungen erhaltenen Zuschusses die Kosten der Verpflegung zu bestreiten imstande ist. Der Magistrat übt auf die Verwaltung dieser Armenhäuser keine Ingerenz aus; dieselbe wird von dem Vorsteher jenes Bezirkes besorgt, in welchem das betreffende Armenhaus gelegen ist.

In Wien bestehen gegenwärtig drei solche Armenhäuser. Die Daten über die Anzahl der daselbst untergebrachten Personen, die Summe der Interessen aus den für die Armenhäuser zu persolvierenden Stiftungen und die Summe der jährlichen Auslagen sind in der folgenden Übersicht enthalten.

Grundarmenhaus	Anzahl der daselbst am Ende des Jahres 1883 untergebrachten Personen	Stiftungs- interessen
im III. Bezirke, Wällischgasse 41	25	16 fl. 80 fr.
„ IV. „ Neumanngasse 6	13	1064 „ 89 „
„ V. „ Pilgramgasse 3	6	30 „ — „

Hierher ist weiters zu rechnen die aus den Interessen der Lorenz Hiß'schen Stiftung erhaltene Frauenversorgungsanstalt im III. Bezirke unter der Administration des jeweiligen Vorstehers dieses Bezirkes. Im verflossenen Jahre waren daselbst 75 Personen untergebracht; die Interessen aus den für diese Anstalt bestehenden Stiftungen betragen im ganzen 2888 fl. 80 fr.

Es waren daher in den genannten 4 Armenhäusern im ganzen 119 Personen untergebracht; für 2 dieser Anstalten wurden die Kosten der Beheizung und Beleuchtung per 364 fl. 68 fr. aus dem allgemeinen Versorgungsfonde bestritten.

In die sogenannten Grundspitäler werden solche im Wiener Armenbezirke zuständige Arme aufgenommen, die in dem Gemeindebezirke, zu welchem das Grundspital gehört, durch eine Reihe von Jahren sich tadellos aufgehhalten haben, durch ihr Körpergebrechen fast ganz erwerbsunfähig und dadurch so herabgekommen sind, daß sie die Kosten ihres Unterstandes nicht mehr bestreiten können. Die Aufgenommenen erhalten im Grundspitale den unentgeltlichen Unterstand und beziehen aus dem allgemeinen Versorgungsfonde eine Gebühr von täglich 11 kr. nebst 4 kr. als Brotrelutum. Steht der Aufgenommene im Genusse einer Pfründe, so wird dieselbe vom Tage des Eintrittes in das Grundspital eingezogen. Das für die Grundspitäler erforderliche Bettstroh und Brennholz wird auf Kosten des Versorgungsfondes beige stellt. Die Verwaltung und Beaufsichtigung der Grundspitäler steht den Vorstehern jener Bezirke zu, in welchen sich solche Anstalten befinden. Wird ein Grundspitalspfründner in ein öffentliches Krankenhaus oder in die Landes-Irrenanstalt abgegeben, so ist dessen tägliche Geldportion für die Zeit des Aufenthaltes in einer dieser Anstalten an die Cassa derselben abzuführen. Ist ein Grundspitalspfründner so gebrechlich geworden, daß er entweder fortwährend bettlägerig ist, oder daß er mit seinen Bezügen sich nicht mehr erhalten kann, so können die Grundspitalsvorsteher um dessen Aufnahme in ein städtisches Versorgungshaus ansuchen.

Es bestanden am Ende des verflossenen Jahres im Wiener Armenbezirke fünf Grundspitäler, und zwar:

	das Grundspital	mit einem Stande von Personen	die Auslagen be- trugen im ganzen
im	II. Bezirk, Auf der Haide 15	94	12.140 fl. 51 fr.
"	VI. " Gumpendorferstraße 106	7	888 " 38 "
"	VII. " Wondscheingasse 9	21	2.127 " 33 "
"	VII. " Kaiserstraße 4	19	1.746 " 16 "
in	Neulerchenfeld, Liebhartsgasse 9	9	892 " 75 "

Auf den allgemeinen Versorgungsfond entfielen von der Gesamtauslage per 17.795 fl. 13 fr. im Jahre 1883 9431 fl. 16 fr. — Für das im März des Berichtsjahres aufgelassene Grundspital, IX. Bezirk, Liechtensteinstraße 80, waren an Auslagen 66 fl. 36 fr. erwachsen, wovon 59 fl. 28 fr. auf den allgemeinen Versorgungsfond entfielen.

Die Gemeinde Wien besitzt gegenwärtig sechs Versorgungshäuser, wovon sich zwei in Wien und vier außerhalb Wiens befinden. Das Bürgerversorgungshaus im IX. Bezirke ist ausschließlich zur Aufnahme jener verarmten Personen bestimmt, welche das Bürgerrecht in Wien erlangt haben. Die Aufnahme des Armen in ein Versorgungshaus hat, abgesehen von der Übernahme Unheilbarer aus Krankenanstalten, dann einzutreten, wenn jede andere Art von Unterstützung nicht ausreicht, um den Armen in den Stand zu setzen, seine Existenz selbständig weiter zu fristen. Mit der Aufnahme in eine Versorgungsanstalt tritt die vollständige Versorgung des Armen ein, da derselbe in dem Versorgungshause, wie bereits erwähnt, außer der Wohnung, Beheizung und Beleuchtung auch die vollständige Verköstigung, Kleidung und im Erkrankungsfall ärztliche Hilfe unentgeltlich erhält.

Aus dem Jahre 1883 sind in Beziehung auf die städtischen Versorgungshäuser folgende normative Bestimmungen zu verzeichnen:

Anlässlich eines von der Direction der n.-ö. Landes-Irrenanstalt in Wien an den n.-ö. Landesauschuss erstatteten Berichtes über angebliche Übelstände bei der Behandlung und Verpflegung geisteskranker Individuen in den städtischen Versorgungsanstalten erstattete der Magistrat dem Gemeinderathe zur Erzielung von Verbesserungen in den bisherigen Einrichtungen Vorschläge, welche im wesentlichen darin bestehen, dass im Versorgungshause am Alserbach zur Vernehmung des Portierdienstes zwei auswärtige Wächter statt der Portiere aus dem Pfründnerstande, im Versorgungshause in Pöbbs eine fünfte Hauswächterstelle neu systemisirt, in beiden Anstalten je zwei auswärtige Wärter und Wärterinnen auf die Dauer des Bedarfes neu aufgenommen und die Bezüge der Wärter bei den Geisteskranken auf 25 fl. und der Wärterinnen auf 24 fl. erhöht, dass ferner im Versorgungshause am Alserbache die gesperrten Säle für Geisteskranken mit dem Anstaltsgarten in Verbindung gebracht und für die geisteskranken Pfründner zur Zerstreuung Bücher belletristischen Inhaltes angekauft wurden. Über diese Maßregeln kann nicht leicht hinausgegangen werden, ohne den Charakter der Versorgungsanstalten zu alterieren und eine Irrenanstalt einzurichten, wozu die Gemeinde nach dem Ausspruche des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. November 1878 nicht verpflichtet ist.

Mit Gemeinderathsbeschluss vom 25. August 1883 wurde über Antrag des Magistrates den Traiteuren in sämtlichen städtischen Versorgungsanstalten der freie Verkauf von Branntwein verboten und darf künftighin nur jenen Pfründnern Branntwein verkauft werden, welche diesfalls mit einem Certificate des Hausarztes versehen sind.

Mit Magistratsdecret vom 1. September 1883 wurde den städtischen Versorgungsanstalten ein Tarif über die Kosten der Leichenbegängnisse der Pfründner übermittelt.

Laut Gemeinderathsbeschlusses vom 3. Juli 1883 hat die Sicherstellung der currenten Professionistenarbeiten und Lieferungen in der Versorgungsanstalt zu Ybbs analog wie in den übrigen Versorgungsanstalten der Stadt Wien durch öffentliche schriftliche Offertverhandlungen zu erfolgen.

Nach Inhalt des Erlasses der k. k. n.-ö. Statthalterei vom 5. Mai 1882 ist die im Versorgungshause zu Ybbs bisher gepflogene Leichenbeschau durch den Hausarzt nicht mehr zulässig, es wurde daher die Verwaltung mit Magistratsdecret vom 30. März 1883 angewiesen, sich mit der Gemeinde Ybbs wegen der weiteren Bornahme der Leichenbeschau durch den von der Gemeinde bestellten Beschauarzt ins Einvernehmen zu setzen.

Da sich herausgestellt hat, daß die Besorgung des Todtengräberdienstes in dem gemeinsamen Friedhose des Versorgungshauses und der n.-ö. Landes-Irrenanstalt in Ybbs durch ein Individuum aus dem Pfründnerstande unzulänglich ist, so wurde mit Magistratsdecret vom 19. Mai 1883 im Einverständnisse mit dem n.-ö. Landesauschusse die Bestellung eines auswärtigen Todtengräbers, zu dessen Erhaltung die n.-ö. Landes-Irrenanstalt die Hälfte der Kosten beiträgt, genehmigt. —

In den Versorgungshäusern der Stadt Wien standen am Jahreschlusse 1883 in Verpflegung, und zwar

	Personen			die Aus- lage betrug im ganzen	per Kopf und Tag (ein- schließlich der Regielosten)
	männ- lich	weib- lich	zu- sammen		
im Bürgerversorgungshause . . .	213	315	528	146.623 fl. 47 fr.	73. ⁷⁵ fr.
„ Versorgungshause zu Wien . .	527	1017	1544	299.608 „ 72 „	54. ⁵³ „
„ „ „ Liefing . . .	295	529	824	128.921 „ 86. ⁵ „	43. ⁸⁶ „
„ „ „ Ybbs . . .	246	399	645	130.951 „ 11. ⁵ „	58. ⁰³ „
„ „ „ Mauerbach . . .	274	291	565	105.493 „ 12 „	53. ²⁹ „
„ „ „ St. = Andrä a. d. Traisen	161	178	339	58.274 „ 18. ⁵ „	51. ⁶² „
zusammen . . .	1716	2729	4445	869.872 fl. 47. ⁵ fr.	